

Matthias Becher

Macht und Herrschaft

Praktiken - Strukturen - Begründungen

Bonn University Press





unipress

Matthias Becher

Macht und Herrschaft

Praktiken – Strukturen – Begründungen

Ausgewählte Aufsätze zum 60. Geburtstag herausgegeben von
Linda Dohmen, Florian Hartmann, Hendrik Hess und Daniel König

V&R unipress

Bonn University Press

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen der Bonn University Press
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

© 2019, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Karl der Kahle erhält die sog. Vivian-Bibel, Paris BnF, lat. 1, fol. 423r.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-8470-0968-9

Inhalt

Vorwort 7

Tabula gratulatoria 9

Praktiken

Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und
Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich 15

Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und
Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts 35

Erbe von Kaisers Gnaden. Welf IV. und das süddeutsche Erbe der Welfen 61

Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur
norddeutschen Opposition gegen Heinrich V. 83

Strukturen

Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich 101

Non enim habent regem idem Antiqui Saxones... Verfassung und
Ethnogenese in Sachsen während des 8. Jahrhunderts 129

Drogo und die Königserhebung Pippins 171

Die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit den Sachsen. Freiheitskampf
oder Adelsrevolte? 199

Begründungen

Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung . . .	227
Eine verschleierte Krise. Die Nachfolge Karl Martells 741 und die Anfänge der karolingischen Hofgeschichtsschreibung	261
Die Reise Papst Leos III. zu Karl dem Großen. Überlegungen zu Chronologie, Verlauf und Inhalt der Paderborner Verhandlungen des Jahres 799	291
Der Name ›Welf‹ zwischen Akzeptanz und Apologie. Überlegungen zur frühen welfischen Hausüberlieferung	321
Orts- und Personenregister	355

Vorwort

Matthias Becher vollendet am 7. Juni 2019 sein 60. Lebensjahr. Aus diesem Anlass bringen wir eine kleine Auswahl seiner Beiträge erneut zur Veröffentlichung, die in inhaltlicher Kohärenz die Forschungsthemen des Jubilars bündelt.

Mit dem Titel »Macht und Herrschaft« wurde bewusst ein Begriffspaar gewählt, um das nicht nur eine Vielzahl der Publikationen von Matthias Becher kreist, sondern das auch namengebend für den von ihm federführend beantragten und seit 2016 geleiteten DFG-Sonderforschungsbereich 1167 ist. Die Voraussetzungen und Strukturen von Macht und Herrschaft standen immer wieder im Mittelpunkt seiner Analysen wie auch konkrete Praktiken und Aushandlungsprozesse zwischen Herrschenden und Beherrschten. Das gilt bereits für die in seiner Dissertationsschrift thematisierte eidliche Verpflichtung der Untertanen auf Karl den Großen ebenso wie für die verfassungsmäßigen Grundlagen im Gefüge des östlichen Frankenreiches, die er zum Gegenstand seiner Habilitationsschrift machte. Auch in seinen Biographien Chlodwigs, Karls des Großen und Ottos des Großen bilden diese strukturellen und praxeologischen Kontextualisierungen den roten Faden.

Methodisch zeichnen sich seine Arbeiten durch konsequente Historisierung und systematische Problematisierung der Quellen aus. Seine Forschungen zu Fragen mittelalterlicher Staatlichkeit im Allgemeinen und der Herrschernachfolge im Besonderen, dem Verhältnis von Siegern und Besiegten, ethnischen Formierungsprozessen, Dynastie- und Regionalgeschichte und, nicht zuletzt, zu Datierungsfragen weisen ihn als Wissenschaftler aus, der großen Wert auf eine akribische Analyse des Materials sowie auf eine saubere Argumentation legt, dabei aber dennoch den epochalen Überblick nicht scheut.

In den Schriften Matthias Bechers rücken immer wieder die Mittel der Begründung, Legitimation oder Infragestellung von Macht und Herrschaft in den Fokus. Die hier erneut abgedruckten Aufsätze bilden diese Forschungsfelder in drei thematisch eng auf einander bezogenen Blöcken exemplarisch ab und vermitteln in dieser Zusammenschau einen Überblick über Erscheinungsformen von Macht und Herrschaft im europäischen Mittelalter.

Der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn danken wir für ihre Unterstützung. Ausdrücklich möchten wir auch den Verlagen, Herausgeberinnen und Herausgebern der Bände danken, in denen die hier abgedruckten Beiträge erstmals erschienen sind. Sie haben zügig und unbürokratisch ihre Zustimmung zum Neuabdruck erteilt. Bei Redaktionsarbeiten und bei der Erstellung des Registers haben sich zahlreiche Helferinnen und Helfer engagiert, denen wir für ihre Unterstützung ebenso herzlich danken wie Oliver Kätsch vom Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, der sich sehr umsichtig um den vorliegenden Band verdient gemacht hat.

Der größte Dank allerdings gilt dem Jubilar selbst. Ihm ist es ein zentrales Anliegen, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an (Eigen-) Verantwortung und Entscheidungsautonomie zuzugestehen. Seinen Schülerinnen und Schülern schenkt er nicht nur eine geduldige Betreuung sowie eine solide mediävistische Ausbildung, sondern auch alle Freiheit zur Entwicklung eigener Schwerpunkte und zur eigenen Entfaltung. Dabei lässt er sie mit abgewogenem und niemals aufgenötigtem Rat von seinen Erfahrungen und Überlegungen profitieren. Sein oft aufblitzender trockener Humor in Bezug auf die gelegentlichen Verwirrungen des allgemeinen Forschungsbetriebes sorgt in Situationen der größten Belastung für willkommene Erfrischung und Erdung. In gewisser Weise werden also »Macht und Herrschaft« hier in ihrer sympathischsten Form sichtbar.

Im Namen seiner Schülerinnen und Schüler und aller, die am Zustandekommen dieses Bandes beteiligt waren, wünschen wir Matthias Becher von Herzen alles Gute, Freude an weiteren Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte und in erster Linie beste Gesundheit.

Linda Dohmen

Florian Hartmann

Hendrik Hess

Daniel König

Tabula gratulatoria

Mechthild Albert, Bonn
Clemens Albrecht, Bonn
Kim Alings, Köln
Oliver Auge, Kiel
Martin Aust, Bonn
Manfred Balzer, Münster
Dieter R. Bauer, Stuttgart
Uwe Baumann, Bonn
Ingrid Baumgärtner, Kassel
Michael Belitz, Magdeburg
Guido Berndt, Berlin
Christine Beyer, Bonn
Andreas Bihrer, Kiel
Albrecht Brendler, Bonn
Yvonne Breuer, Heimbach
Elke Brüggem, Bonn
Marlon Brüssel, Bonn
Enno Bünz, Leipzig
Carsten Burhop, Bonn
Andreas Büttner, Heidelberg
Martin Clauss, Chemnitz
Roger Collins, Edinburgh
Daniel Colmenero López, Berlin
Luise Margarete Cornely, Bonn
Dittmar Dahlmann, Bonn
Jennifer R. Davis, Washington, D.C.
Frank Decker, Bonn
Ann-Kathrin Deininger, Bonn
Jürgen Dendorfer, Freiburg
Philippe Dépreux, Hamburg
Deutsches Historisches Institut, Rom
Alain Dierkens, Brüssel
Linda Dohmen, Bonn
Cornel Dora, St. Gallen
Wolfram Drews, Münster
Caspar Ehlers, Frankfurt am Main
Franz-Reiner Erkens, Passau
Stefan Esders, Berlin
Rembert Eufe, Tübingen
Gloria Alina Felder, Bonn
Achim Fischelmanns, Bonn
Andreas Fischer, Wien
Gerhard Fouquet, Kiel
Stephan Freund, Magdeburg
Franz Fuchs, Würzburg
Katharina Gahbler, Bonn
Claudia Garnier, Vechta
Patrick Geary, Princeton
Julia Gehrke, Bonn
Peter Geiss, Bonn
Dominik Geppert, Potsdam
Dieter Geuenich, Duisburg
Hans-Werner Goetz, Hamburg
Knut Görich, München

Frank Göttmann, Paderborn	Matthias Koch, Bonn
Marion Gymnich, Bonn	Susanne Koch, Bonn
Florian Hartmann, Aachen	Mario Kolvenbach, Bonn
Wolfgang Haubrachs, Saarbrücken	Theo Kölzer, Bonn
Werner Hechberger, Koblenz	Daniel König, Konstanz
Yitzhak Hen, Jerusalem	Ludger Körntgen, Mainz
Klaus Herbers, Erlangen	Volker Kronenberg, Bonn
Britta Hermans, Bonn	Christiane und Johannes Laudage (†), Nettersheim
Paul Herold, Wien	Régine Le Jan, Paris
Tobias Herrmann, Koblenz	Johannes F. Lehmann, Bonn
Lea Herzog, Bonn	Jasmin Leuchtenberg, Bonn
Hendrik Hess, Bonn	Daan Lijdsman, Nijmegen
Ludger Honnefelder, Bonn	Gerhard Lubich, Bochum
Karel Hruza, Wien	Christina Lutter, Wien
Bernd Ulrich Hucker, Vechta	Claudia Märtl, München
Wolfgang Huschner, Leipzig	Tilman Mayer, Bonn
Holger Impekoven, Bonn	Michael McCormick, Cambridge (Mass.)
John Insley, Heidelberg	Rosamond McKitterick, Cambridge
Tobias Jansen, Bonn	Inga Mehlert-Garms, Merzenich
Mike Janßen, Bonn	Michael Menzel, Berlin
Jörg Jarnut, Paderborn	Philipp Merkel, Bonn
Waltraud Joch, Bonn	Jean-Marie Moeglin, Paris
Peter Johaneck, Münster	Harald Müller, Aachen
Jochen Johrendt, Wuppertal	Lukas Müller, Bonn
Georg Jostkleigrew, Halle (Saale)	Birgit Ulrike Münch, Bonn
Hermann Kamp, Paderborn	Gisela Muschiol, Bonn
Gerd Kampers, Bonn	Janet L. Nelson, London
Nicola Karthaus, Paderborn	Meta Niederkorn, Wien
Brigitte Kasten, Saarbrücken	Karoline Noack, Bonn
Christian Kau, Bonn	Jessika Nowak, Basel
Sascha Käufer, Paderborn	Lisa Opp, Bonn
Annette Kehnel, Mannheim	Klaus Oschema, Bochum
Karina Kellermann, Bonn	Bernd Päßgen, München
Max Kerner, Aachen	Jörg Peltzer, Heidelberg
Martin Kintzinger, Münster	Alheydis Plassmann, Bonn
Konrad Klaus, Bonn	Hans Pohl, Bonn
Markus Knipp, Bonn	

Walter Pohl, Wien	Gabriela Signori, Konstanz
Matthias Puhle, Magdeburg	Christian Stadermann, Mainz
Daniel Ramm, Bonn	Hannah Stelberg, Bonn
Natalie Rausche, Bonn	Rudolf Stichweh, Bonn
Helmut Reimitz, Princeton	Andrea Stieldorf, Bonn
Frank Rexroth, Göttingen	Peter Stotz, Zürich
Eugenio Riversi, Bonn	Jürgen Strothmann, Siegen
Francesco Roberg, Marburg	Birgit Studt, Freiburg
Una M. Röhr-Sendlmeier, Bonn	Christoph Studt, Bonn
Michael Rohrschneider, Bonn	Ove Sutter, Bonn
Georg Rudinger, Bonn	Detlev Taranczewski, Bonn
Andreas Rutz, Düsseldorf	Stefan Tebruck, Gießen
Oliver Salten, Bonn	Christian Thomas, Bonn
Laury Sarti, Freiburg	Christian Vogel, Saarbrücken
Georg Satzinger, Bonn	Thomas Vogtherr, Osnabrück
Maria Schäpers, Bochum	Marcel Fabian vom Bruch, Bonn
Thomas Schilp, Bochum	Konrad Vössing, Bonn
Daniel F. Schley, Bonn	Tobias Weller, Bonn
Eva Schlotheuber, Düsseldorf	Matthias Wemhoff, Berlin
Michael Schmauder, Bonn	Charles West, Sheffield
Reinhard Schmidt-Rost, Bonn	Claudia Wich-Reif, Bonn
Felicitas Schmieder, Hagen	Laura Wirges, Bonn
Mathias Schmoeckel, Bonn	Michael Wittig, Paderborn
Jens Schneider, Paris	Helge Wittmann, Mühlhausen
Bernd Schneidmüller, Heidelberg	Kordula Wolf, Rom
Joachim Scholtyseck, Bonn	Herwig Wolfram, Wien
Maximilian Schraner, Bonn	Harald Wolter-von dem Knesebeck, Bonn
Anja-Lisa Schroll, Bonn	Sandra Ziehms, Bonn
Christian Schwermann, Bochum	Thomas Zotz, Freiburg
Peter Schwieger, Bonn	Otto Zwierlein, Bonn

Praktiken

Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich

Die im Februar 806 erlassene »Divisio regnorum« legt eindrücklich Zeugnis ab von der – im Maßstab der Zeit – hohen Organisationskraft des Frankenreiches und vom Gestaltungswillen Karls des Großen.¹ Das Reich sollte gleichmäßig unter seine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig geteilt werden. Deshalb wurden die gemeinsamen Grenzen ihrer Gebiete akribisch beschrieben. Es sollten drei annähernd gleich große und militärisch, wirtschaftlich und politisch gleich gewichtige Teilreiche entstehen. Aber Karl dachte weiter und sorgte sich auch darum, was nach dem Tod eines seiner Söhne geschehen sollte. In Kapitel vier legte er fest, wie der Reichsteil eines verstorbenen Sohnes unter dessen Brüder aufgeteilt werden sollte. Die Brüder sollten sich also gegenseitig beerben. Erst in Kapitel fünf kommt die Enkelgeneration zur Sprache: Wenn einer der drei Brüder einen »derartigen« Sohn habe, daß der *populus*, also der Adel, ihn zum Nachfolger des Vaters wähle, dann sollten die Oheime zustimmen und ihm erlauben, im jeweiligen Teilreich zu herrschen.² Aus Sicht der Söhne Karls des Großen bedeutete dies: Zuerst kamen ihre Brüder, dann erst ihre Söhne und zwar

Erstdruck in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29), Köln – Weimar – Wien 2008, S. 301–320.

- 1 *Divisio regnorum*, ed. A. BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, Nr. 45, S. 126ff.; zur Problematik der Bezeichnung »*Divisio regnorum*« vgl. P. CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36), 3 Bde., Göttingen 1972, Bd. 3, S. 109–134, hier S. 121, Anm. 59, ND in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Ausgewählte Aufsätze (Vorträge und Forschungen 28), Sigmaringen 1983, S. 205–229, hier S. 217, Anm. 59; zur »*Divisio*« insgesamt vgl. auch M. INNES, Charlemagne's Will: Piety, Politics and the Imperial Succession, in: *English Historical Review* 112 (1997), S. 833–855; D. HÄGERMANN, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes, München 2000, S. 496ff.; S. KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg 2006, S. 298ff.
- 2 *Divisio regnorum* c. 5 (wie Anm. 1), S. 128: *Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrum ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quam pater eius, frater eorum, habuit.*

nur einer von ihnen und dies auch nur nach einem entsprechenden Votum des Adels.

Um diese konkurrierenden Erbsprüche zu beschreiben, bemüht die Forschung in aller Regel die Termini »Anwachungs- und Eintrittsrecht«. Mit Anwachungsrecht ist gemeint, daß die Angehörigen der zweiten Generation einer Familie, die bereits geerbt hatten, auch ihre Brüder anteilig beerbten. Eintrittsrecht bedeutet, daß die Angehörigen der dritten Generation beim Tod ihres Vaters in die ursprüngliche Erbengemeinschaft eintreten durften.³ Das klingt kompliziert und wird noch komplizierter, wenn man in einschlägige Nachschlagewerke schaut. Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte faßte Wilfried Bungenstock zu Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts den Forschungsstand folgendermaßen zusammen:

»Unter Anwachsung versteht man den Übergang eines Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft auf die übrigen Mitglieder, wenn der Inhaber des Anteils aus der Gemeinschaft ausscheidet. [...] Die Idee der Gesamthand war im deutschen Recht seit jeher tief verwurzelt; daher kam auch die Anwachsung in vielen Bereichen des Rechtslebens vor. Von großer Bedeutung war sie bei der Hausgemeinschaft: Schied der Vater aus, so wuchs sein Teil den Söhnen an, die die Gemeinschaft oft untereinander als Brüdergemeinschaft fortsetzten. Bei Ausscheiden eines der Brüder trat Anwachsung zugunsten seiner Geschwister ein. Von einem Erbrecht kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Das Recht der Anwachsung galt ferner im Frankenreich bei der Samtherrschaft mehrerer Königssöhne; noch am Ende der karolingischen Epoche führte es zu einer – allerdings nur vorübergehenden – Vereinigung der Reichsteile.«⁴

Etwas überrascht ist man als rechtshistorischer Laie schon: Die Anwachsung gehört nicht in das Erbrecht, sondern zur altdeutschen, also germanischen Idee der Gesamthand,⁵ die ihrerseits eng mit den Vorstellungen von einer germanischen Hausgemeinschaft zusammenhängt. Die Betonung des germanischen Erbes war nun ein Grundzug der älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte, den die jüngere Forschung zunehmend distanziert betrachtet.⁶ Vor allem die rück-

3 Nach dem *ius repraesentationis*, vgl. H. HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22), Berlin 1974, S. 170ff.

4 W. BUNGENSTOCK, Art. »Anwachung«, in: HRG 1 (1971), Sp. 181; vgl. auch A. ERLER, Art. »Eintrittsrecht«, in: HRG 1 (1971), Sp. 908–910; E. KAUFMANN, Art. »Erbfolgeordnung (privatrechtlich)«, in: HRG 1 (1971), Sp. 959–962; R. SCHNEIDER, Art. »Brüdergemeine«, in: H. BECK/H. STEUER/D. TIMPE (Hgg.): Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 3, 2, völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin/New York 1978, S. 580f.; G. KÖBLER, Art. »Eintrittsrecht«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 7, Berlin/New York ²1989, S. 37; DERS., Art. »Erbrecht«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 7, Berlin/New York ²1989, S. 430–433; H.-J. BECKER, Art. »Repräsentation, -srecht«, in: LexMA 7 (1995), Sp. 744f.

5 Vgl. G. BUCHDA, Art. »Gesamthand«, in: HRG 1 (1971), S. 1587–1591.

6 Vgl. den Art. »Germanen, Germania, germanische Altertumskunde«, in: Reallexikon der

schließende Methode der älteren Forschung ist in die Kritik geraten: Da sich für die germanische Epoche, also die Zeit bis zum Einsetzen der Völkerwanderung um 500, nur sehr wenige Quellen erhalten haben, gingen die Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts von einem gesamtgermanischen Erbe aus. So entwickelte Karl von Amira in Anlehnung an die indogermanische Sprachwissenschaft die Abstammungshypothese.⁷ Er glaubte, das Alter germanischer Rechtsinstitutionen und -begriffe sicher bestimmen zu können und damit eine wissenschaftliche Methode zur Rekonstruktion urgermanischer Rechtsvorstellungen gefunden zu haben.⁸ Mit Hilfe skandinavischer Quellen des Hochmittelalters wurden urgermanische Zustände der Zeit um Christi Geburt rekonstruiert und diese Ergebnisse als Voraussetzung für die Erforschung des Frühmittelalters genommen. Ein für die Brüdergemeinschaft und damit auch für das Theorem vom Anwachsungs- und Eintrittsrecht einschlägiger Aufsatz von Alfred Schultze aus dem Jahr 1936 – »Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft« – trägt etwa den bezeichnenden Untertitel »Ein Beitrag aus dem altnorwegischen und dem altisländischen Recht«.⁹

Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wird die rückschließende Methode und damit die Annahme einer germanischen Kontinuität von der Antike bis ins Hochmittelalter hinein mehr und mehr abgelehnt.¹⁰ Vor allem die Grundannahmen der älteren Rechtsgeschichte haben sich als nicht tragfähig erwiesen. So konnte Klaus von See in seiner Untersuchung der altnordischen Rechtswörter zeigen, daß bei keinem eine Kontinuität mit urtümlich germanischen Rechtsvorstellungen anzunehmen ist. Vielmehr seien alle Begriffe hochmittelalterlichen Rechtsvorstellungen zuzuordnen, wobei er vor allem auch lehn- und kirchenrechtliche Einflüsse feststellte.¹¹ Damit war der Methode, altnordische Quellen als

Germanischen Altertumskunde, Bd. 11, Berlin/New York 1998, S. 181–438, zit. nach dem Separatum (Berlin/New York 1998), insbes. S. 215ff. (Abschnitt C zum Recht, u. a. von K. KROESCHELL); J. JARNUT, Germanisch. Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung, in: W. POHL (Hg.): Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalter (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 32 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8), Wien 2004, S. 107–113.

7 K. VON AMIRA, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede (15. Dezember 1875), München 1876.

8 Dazu zusammenfassend auch K. KROESCHELL, Die Germania in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte (1989), in: DERS., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 20), Berlin 1995, S. 89–110, hier S. 106ff. und S. 109f.

9 A. SCHULTZE, Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft. Ein Beitrag aus dem altnorwegischen und dem altisländischen Recht, in: ZRG Germ. 56 (1936), S. 264–348.

10 Vgl. die gegensätzlichen Positionen von O. HÖFLER, Das germanische Kontinuitätsproblem, in: HZ 157 (1938), S. 1–26, und K. VON SEE, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung. Antwort an Otto Höfler, Frankfurt a. M. 1972, S. 41ff.

11 K. VON SEE, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und

Zeugnisse für urgermanische und frühmittelalterliche Rechtsverhältnisse heranzuziehen, der Boden entzogen. Dies haben weitere Einzeluntersuchungen von Walter Baetke, Michael Jacoby, Else Ebel und Eve Picard bestätigt.¹² Insbesondere den angeblich urgermanischen Institutionen Sakralkönigtum und Friedelehe konnte so die Quellengrundlage entzogen werden. Entsprechendes gilt dank der Forschungen von Felix Genzmer, Hans Kuhn und František Graus auch für die germanische Sippe, die germanische Gefolgschaft und die germanische Treue, also Grundannahmen der älteren Verfassungsgeschichte.¹³ Auch beim Erbrecht relativiert die jüngere Forschung mit Karl Kroeschell an der Spitze viele Annahmen, die lange Zeit als Gewißheit gegolten hatten: Als Beispiel sei nur der angeblich gemeingermanische Grundsatz genannt, Töchter grundsätzlich vom Immobilienbesitz auszuschließen.¹⁴ Da die Axiome der älteren Forschung über das urgermanische Recht nicht mehr vorausgesetzt werden können, gilt es nun, die frühmittelalterlichen Quellen möglichst voraussetzungslos auf das Anwachsungs- und das Eintrittsrecht hin zu untersuchen und dann ihre Gültigkeit für die fränkische Thronfolge zu hinterfragen.

Beginnen wir mit dem für die Germanenforschung unvermeidlichen Tacitus. Er schreibt: »Dennoch sind jeweils die Kinder Erben und Nachfolger, und [es

Rechtsgesinnung der Germanen (Hermaea. Germanistische Forschungen NF 16), Tübingen 1964.

- 12 W. BAETKE, *Yngvi und die Ynglinger. Eine quellenkritische Untersuchung über das nordische »Sakralkönigtum«* (SB der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-Hist. Klasse 109,3) Berlin 1964; M. JACOBY, *Wargus, vargr. »Verbrecher«, »Wolf«*. Eine sprach- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (Acta Universitatis Upsaliensis. Studia Germanistica Upsaliensia 12), Uppsala 1974; E. EBEL, Die sog. »Friedelehe« im Island der Saga- und Freistaatszeit (870–1264), in: D. SCHWAB/D. GIESEN/J. LISTL/H.-W. STRÄTZ (Hgg.), *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat*, Berlin 1989, S. 243–258; DIES., *Der Konkubinatsnach westnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannten »Friedelehe«* (Erg.bde. zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 8), Berlin/New York 1993; E. PICARD, *Germanisches Sakralkönigtum? Quellenkritische Studien*, Heidelberg 1991.
- 13 F. GENZMER, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG Germ. 67 (1950), S. 34–49; H. KUHN, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: ZRG Germ. 73 (1956), S. 1–83; F. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1 (1959), S. 71–121; DERS., Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I, in: *Historica* 12 (1966), S. 5–44; allgemeiner auch DERS., *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: *HZ* 243 (1986), S. 529–589; vgl. auch die Gegenposition von W. SCHLESINGER, *Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue*, in: *Historisches Seminar der Universität Hamburg* (Hg.), *Alteuropa und die moderne Gesellschaft. FS für Otto Brunner*, Göttingen 1963, S. 11–59, ND in: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 2 Bde., Göttingen 1963, Bd. 1: Germanen, Franken, Deutsche, S. 286–334.
- 14 K. KROESCHELL, *Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht*, in: G. LANDWEHR (Hg.), *Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel*, Frankfurt a. M./Bern 1982, S. 87–116.

gibt] kein Testament. Wenn keine Kinder da sind, folgen als die nächsten Verwandtschaftsgrade die Brüder, die Vaterbrüder und die Mutterbrüder im Besitz.«¹⁵ Bemerkenswert erschien dem Römer also vor allem das Fehlen letztwilliger Verfügungen und die alleinige Gültigkeit der Intestaterbfolge.¹⁶ Ob die Kinder – gemeint sind wohl allein die Söhne, da auch sonst nur männliche Verwandte genannt sind – auf Dauer eine Brüdergemeine bildeten, darüber läßt sich Tacitus zwar nicht aus, aber wäre dies der Regelfall gewesen, so hätte er dies doch wohl vermerkt. Daher wird man davon ausgehen können, daß die Söhne das Erbe üblicherweise teilten, ebenso wie die Brüder des Erblassers und seine Oheime. Offen bleibt nur die Stellung der Enkel in der Erbfolge. Tacitus erwähnt sie nicht. Daher verbieten sich Rückschlüsse auf deren Erbrecht zur Abfassungszeit der *Germania*. Aber auch bei diesem Punkt dürfte gelten: Da in Rom nach dem *ius civile* das Eintrittsrecht der Enkel akzeptiert war,¹⁷ hätte unser Gewährsmann vermutlich auf einschneidende Unterschiede aufmerksam gemacht. Natürlich kommt diesem *argumentum e silentio* keine allzu große Beweiskraft zu, aber dies gilt eben auch umgekehrt für die Annahme, es habe allein das Anwachsungsrecht gegolten.

Eine vorherrschende Tendenz in der modernen Rechtsgeschichte ist es, dem römischen Recht, zumindest in Form des Vulgarrechts, einen ungleich größeren Einfluß auf die Rechtsentwicklung in den frühmittelalterlichen Reichen zuzubilligen als den urgermanischen Verhältnissen.¹⁸ Betrachtet man die sogenannten *leges Barbarorum* allerdings näher, so wird man enttäuscht. Direkte Zeugnisse für ein Anwachsungs- oder Eintrittsrecht fehlen. Die *Lex Visigothorum* traf Vorsorge für den Fall, daß ein Erblasser, der von väterlicher oder mütterlicher Seite her Voll- und Halbgeschwister hatte, starb und selbst kein Testament, aber auch keine Kinder und Enkel hinterließ. Dann sollten näm-

15 Tacitus, *Germania* c. 20, in: H.-W. GOETZ/K.-W. WELWEI (Hgg.), *Altes Germanien* 1 (FSGA 1a, Teil 1), Darmstadt 1995, S. 144: *Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patru, avunculi*; zum Fehlen von Testamenten vgl. U. NONN, *Merowingische Testamente*, in: AfD 18 (1972), S. 1–129, hier S. 1 ff.

16 Aus dieser Stelle werden weitreichende Schlüsse gezogen, etwa daß dem (ur-)germanischen Recht Grundstückenverfügungen unbekannt gewesen seien, weil Grund und Boden gesamthänderisch an die Familie gebunden gewesen seien, der Besitzer also nicht eigentlich Eigentümer, sondern lediglich Treuhänder für seine Söhne und weiteren Nachkommen gewesen sei, vgl. hierzu etwa H. HATTENHAUER, *Die Entdeckung der Verfügungsmacht* (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlung 9), Hamburg 1969, S. 1 ff.

17 Vgl. M. KASER, *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (Handbuch der Altertumswissenschaft 10,3,3,1), 2. neu bearbeitete Auflage, München 1971, S. 580 f.

18 KROESCHELL, Art. »Germanen« (wie Anm. 6), § 48: Quellenprobleme, S. 220.

lich allein seine Vollgeschwister erben.¹⁹ Umgekehrt heißt das aber: Kinder und Enkel standen vor allen anderen Verwandten an erster Stelle der Erbfolge, wenn nicht ein Testament des Erblassers etwas anderes verfügte.

Etwas aufschlußreicher ist die burgundische *Lex Gundobada*. Sind keine Söhne vorhanden, fällt das Erbteil an etwa vorhandene Töchter, fehlen auch diese, sind *sorores vel propinquos parentes* an der Reihe.²⁰ Enkel werden hier also wie bei Tacitus gar nicht erwähnt; soll man aber annehmen, daß sie unter die *propinquos parentes* gezählt wurden? Auch in dem Abschnitt *De hereditatibus eorum, qui sine filiis moriuntur* wird die Möglichkeit, daß Enkel vorhanden sein könnten, überhaupt nicht in Betracht gezogen.²¹ Aufschlußreicher ist dagegen der Abschnitt *De hereditatum successione*.²² Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seine *sors* geteilt hat und einer seiner Söhne noch vor ihm stirbt, ohne seinerseits Söhne zu hinterlassen, dann soll der Vater den Nießbrauch an dessen Portion haben.²³ Stirbt auch er, geht dieser Teil auf seine anderen Söhne und Enkel über, wobei letztere an die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten sollten. Der Gesetzgeber dachte also an den Fall, daß neben dem ersten Sohn des ursprünglichen Erblassers auch ein zweiter Sohn verstorben war und dieser seinerseits Kinder hinterlassen hatte. Dagegen fiel der Anteil des Vaters, den er noch mit seinen Söhnen zu teilen hatte (also wohl der, den er bei der Teilung seiner *sors* behalten hatte), an seine überlebenden Söhne, während die Enkel hier leer ausgingen. Mit anderen Worten: Die Enkel partizipierten am Erbe ihres eigenen Vaters und gegebenenfalls an dem eines kinderlosen Onkels; ausgeschlossen blieben sie vom Erbe an dem Teilvermögen des Großvaters, das als Erbe für dessen andere Söhne vorgesehen war.

Westgotisches und burgundisches Erbrecht stehen unter römischem Einfluß und plädieren für das Eintrittsrecht der Enkel. Das fränkische Recht steht nach allgemeiner Auffassung dem römischen in diesem Punkt ferner. Doch der berühmte Abschnitt *De allodis* der *Lex Salica* enthält keine Aussage dazu: Die Enkel eines Erblassers werden nicht erwähnt, obwohl an viele Eventualitäten gedacht ist, falls ein Verstorbener keinen Sohn hinterläßt: Wenn Vater oder Mutter noch am Leben sind, sollen diese erben; wenn auch diese gestorben sind, kommen vielleicht vorhandene Brüder oder Schwestern des Erblassers zum Zuge. Danach ist die Schwester der Mutter zum Erbe berufen, und erst nach ihr die Schwester des Vaters. An letzter Stelle der Erbfolge stehen die übrigen Verwandten von Vaters

19 *Lex Visigothorum* IV, 5, 4, in: *Leges Visigothorum*, ed. K. ZEUMER (MGH LL nat. Germ. I), Hannover/Leipzig 1902, S. 200f.

20 *Lex Gundobada* I, 14, in: *Leges Burgundionum*, ed. L. R. VON SALIS (MGH LL Nat. Germ. II, 1), Hannover 1892, S. 52.

21 *Lex Gundobada* I, 42 (wie Anm. 20), S. 73.

22 *Lex Gundobada* I, 78 (wie Anm. 20), S. 102f.

23 Vgl. *Lex Gundobada* I, 51 [2], (wie Anm. 20), S. 83f.

Seite her je nach der Nähe ihrer Verwandtschaft zum Erblasser.²⁴ Diese Aufzählung geht aber unzweifelhaft von der Voraussetzung aus, daß der Erblasser keine Kinder hinterließ und – so darf man hinzusetzen – auch keine Enkel.²⁵

Wie es um das Eintrittsrecht der Enkel stand, dies läßt die *Lex Salica* also offen. In Urkundenformeln ist dagegen einige Male davon die Rede, daß nach dem Tod des Sohnes die Enkel kein Erbrecht an den Besitzungen des Großvaters hätten.²⁶ Erst diese Stellen belegen den Vorrang des Anwachsungsrechts. Allem Anschein nach fühlten sich dann aber viele Großväter verpflichtet, ihren Enkeln den entsprechenden Erbteil entweder bereits zu Lebzeiten zu übertragen oder ihr Erbrecht festzuschreiben. Diese großväterlichen Bemühungen erstreckten sich sogar auf die Kinder von Töchtern.²⁷ Während also die *Lex Salica* die Existenz von Enkeln nicht berücksichtigte und damit die Interpretation möglich machte, sie seien gegenüber ihren Oheimen vom Erbe ausgeschlossen, tendierten Großväter dazu, diesen dann doch einen adäquaten Anteil am Erbe zu verschaffen. Erst Childebert II. versuchte 596, das Eintrittsrecht für diesen Fall generell durchzusetzen. Er verfügte in seiner *Decretio*, daß die Enkel, deren Vater bzw. Mutter bereits verstorben waren, beim großväterlichen Erbe ihren Oheimen und Tanten gleichgestellt werden sollten.²⁸ Einmal ist bemerkenswert, daß auch die Abstammung über eine Tochter den Erbanspruch vermittelte, was aber der spätrömischen Rechtsentwicklung entsprach.²⁹ Dies bringt eine erste Unsicherheit bei der Interpretation mit sich, weil möglicherweise allein die Tochterkinder neu in den Erbenkreis aufgenommen wurden, während dies für die Sohneskinder schon länger gegolten haben könnte. Zudem scheint das lateinische Wort für Enkel, *nepos*, zu Problemen geführt zu haben, weil es auch ›Neffe‹ bedeuten konnte. So sah sich Childebert zu der Klarstellung veranlaßt, erbberechtigt seien allein die *nepotes* im Sinne von Kindeskindern, nicht dagegen von Bruderkindern.

Die Erbberechtigung elternloser Enkel blieb allerdings bis ins 10. Jahrhundert umstritten. Noch 938 mußte Otto der Große eine solche Angelegenheit mit Hilfe

24 *Pactus Legis Salicae* c. 59, ed. K. A. ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. IV, 1), Hannover 1962, S. 222f.; *Lex Salica* c. 92, ed. K. A. ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. IV, 2), Hannover 1969, S. 162ff.

25 Entsprechend auch die *Lex Ribuarica* c. 57, ed. F. BEYERLE/R. BUCHNER (MGH LL nat. Germ. III, 2), Hannover 1954, S. 105.

26 *Formulae Salicae Merkelianae*, in: MGH *Formulae*, ed. K. ZEUMER, Hannover 1886, Nr. 24, S. 250; *Formulae Salicae Lindenbrogianae*, in: MGH *Formulae*, Nr. 12, S. 274f.

27 *Formulae Marculfi* II, 10, in: MGH *Formulae* (wie Anm. 26), S. 81 f.; vgl. KROESCHELL, Söhne und Töchter, S. 99.

28 Childeberti II. *decretio* c. 1, in: MGH *Capit. I* (wie Anm. 1), Nr. 7, S. 15; ed. ECKHARDT, in: *Lex Salica* (wie Anm. 24), S. 174ff.; vgl. A. C. MURRAY, *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages* (Studies and Texts 65), Toronto 1983, S. 194f., insbesondere zur Bedeutung von *aviaticus*.

29 Vgl. KROESCHELL, Söhne und Töchter (wie Anm. 14), S. 95.

eines gerichtlichen Zweikampfes klären lassen, und der Streiter der Enkel gewann. Über dieses Geschehen berichtet der Chronist Widukind von Corvey.³⁰ Aber weder er noch die diversen Gesetzgeber beleuchten die gesamte Erbausinandersetzung, wie folgende Überlegung zeigt: Die Existenz von legitimen und somit erbberechtigten Enkeln setzt eine Eheschließung voraus, vor der ein Sohn in aller Regel aus der väterlichen Gewalt ausschied und materiell ausgestattet, also – in rechtshistorischer Terminologie – abgeschichtet wurde.³¹ Oft genug erhielt ein Sohn einen großen Teil seines prospektiven Erbes schon bei seiner Heirat, und diese Güter vererbte er dann auch an seine Kinder weiter, wofür die *Lex Gundobada* zumindest ein mittelbares Zeugnis ist. Auch in den erhaltenen Urkundenformeln über die Ausstattung der Enkel geht es daher eher um den Vermögensteil, den der Großvater nach Abschichtung seiner Söhne behalten hatte. Im Hinblick auf dieses Gut waren die Enkel gegenüber ihren Oheimen wohl tatsächlich benachteiligt, aber ihren eigenen Vater beerbten sie allein.

Bislang sind viele denkbare Konstellationen zur Sprache gekommen, aber keine paßt zum sogenannten Eintrittsrecht der Neffen: Dieser Fall setzt den Großvater als schon längst verstorben voraus und befaßt sich mit dem Erbe eines Mannes, der sowohl Söhne als auch Brüder hinterläßt, und postuliert, den Brüdern müsse das Vermögen des Verstorbenen zufallen, weil sie eine »Gesamthandsgemeinschaft« gebildet hätten. Diese hat neben der sehr abstrakten Begriffsbildung nur einen, aber entscheidenden Nachteil. In den frühmittelalterlichen Quellen ist von ihr niemals die Rede, jedenfalls nicht in dem uns interessierenden Zusammenhang.³² Kein Gesetzgeber hat den Vorrang der Onkel

30 Widukind von Corvey, *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres* II, 10, ed. P. HIRSCH in Verbindung mit H.-E. LOHMANN (MGH SS rer. Germ. [60]), Hannover 1935, S. 73f.; noch der spätere Kaiser Konrad II. wurde als Enkel zugunsten seines gleichnamigen Onkels beim Erbe benachteiligt, was nach T. SCHMIDT, *Kaiser Konrads II. Jugend und Familie*, in: K. HAUCK/H. MORDEK (Hgg.), *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. FS für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1978, S. 312–324, völlig zurecht geschah, weil das Anwachsungsrecht des Sohnes dem Eintrittsrecht des Enkels vorgegangen sei; vorsichtiger S. WEINFURTER, *Herrschaftslegitimität und Königsautorität im Wandel*, in: DERS. (Hg.), *Die Salier und das Reich*, 3 Bde., Sigmaringen 1991, Bd. 1: *Salier, Adel und Reichsverfassung*, S. 55–96, hier S. 63f. mit Anm. 31; vgl. auch H. WOLFRAM, *Konrad II. Kaiser dreier Reiche*, München 2000, S. 38f.

31 Vgl. etwa R. HÜBNER, *Grundzüge des Deutschen Privatrechts*, Leipzig ⁵1930, S. 702f.; W. OGRIS, Art. »Abschichtung«, in: HRG 1 (1971), Sp. 13–17.

32 Man wird jedoch konzidieren können, daß bei Eintritt des Erbfalls eine »Gesamthandsgemeinschaft« entstand und solange existierte, bis die Erben eine Teilung vornahmen; dies war jedoch auch bei einer Erbengemeinschaft zur gesamten Hand nach römischem Recht der Fall; auf die strukturelle Gemeinsamkeit beider Phänomene wies bereits KASER, *Privatrecht* (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 88, hin; für das Frühmittelalter geht man gemeinhin von einem »Zwang zur Aufteilung von Grund und Boden« aus, vgl. W. HARTUNG, *Adel, Erbrecht, Schenkung. Die strukturellen Ursachen der frühmittelalterlichen Besitzübertragungen an*

vor ihren Neffen festgeschrieben oder sich mit bestimmten Konstellationen oder Varianten befaßt, kein in einer Hausgemeinschaft mit seinen Brüdern lebender Vater wollte seine Söhne angesichts ihrer mangelnden Erbaussichten auf andere Weise materiell absichern. Soll man wirklich annehmen, daß zwar Großväter für ihre Enkel aktiv wurden, aber Väter diesem Problem vollkommen gleichgültig gegenüberstanden? Wenn man nicht Überlieferungsschwund als Erklärung heranziehen will, dann bleibt eigentlich nur ein Schluß: Im Frühmittelalter hat es das Anwachsungsrecht im Sinne einer Bevorzugung der Brüder gegenüber den Söhnen eines Erblassers gar nicht gegeben.³³ Mehr noch: In allen frühmittelalterlichen Leges gilt der Grundsatz: Stirbt der Vater, erben die Söhne! Damit entfällt ein wichtiger Baustein im Gebäude der angeblichen germanischen Brüdergemeine.

Bei Karl dem Großen liegt der Fall anders, denn in der »*Divisio regnorum*« traf er seine Verfügungen nicht als Privatmann wie in seinem sogenannten Testament von Anfang 811,³⁴ sondern als Herrscher. Es scheint daher angebracht, für unsere weiteren Überlegungen das für die Franken geltende Erbrecht von der Thronfolge ihrer Könige zu unterscheiden. Und gerade bei der fränkischen Thronfolge heißt es in der Forschung teilweise bis in die jüngste Zeit hinein, das Anwachsungsrecht der Brüder sei dem Eintrittsrecht der Söhne in der Regel überlegen gewesen.³⁵ Insofern hätte sich Karl der Große lediglich nach einem

die Kirche, in: F. SEIBT (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. FS für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, 2 Bde., München 1988, Bd. 1, S. 417–438, hier S. 421.

33 Vgl. R. LE JAN, *Famille et pouvoir dans le monde franc (VII^e-X^e siècle)*. Essai d'anthropologie sociale (*Histoire ancienne et médiévale* 33), Paris 1995, S. 233ff.; H.-W. GOETZ, *Coutumes d'héritages, conflits successoraux et structures familiales*, in: F. BOUGARD/C. LA ROCCA/R. LE JAN (Hgg.), *Sauver son âme et se perpétuer. Transmission du patrimoine et mémoire au haut Moyen Âge* (Collection de l'École Française de Rome 351), Rom 2005, S. 203–237.

34 Vgl. A. SCHULTZE, *Das Testament Karls des Großen*, in: *Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below*, Stuttgart 1928, S. 46–81; HÄGERMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 1), S. 565ff.; zu diesem Problemkreis vgl. auch B. KASTEN, *Zur Dichotomie von privat und öffentlich in fränkischen Herrschertestamenten*, in: *ZRG Germ.* 121 (2004), S. 158–199.

35 Vgl. ohne Anspruch auf Vollständigkeit H. MITTEIS, *Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik*, in: T. MAYER (Hg.), *Der Vertrag von Verdun*, Leipzig 1943, S. 66–100, hier S. 78ff., ND in: DERS., *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, Weimar 1957, S. 425–458, hier S. 436ff.; CLASSEN, *Thronfolge* (wie Anm. 1), S. 220; H. H. ANTON, *Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft*, in: *Historisches Jahrbuch* 99 (1979), S. 55–132, hier S. 109, ND in: DERS., *Königtum – Kirche – Adel. Institutionen, Ideen und Räume von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter*, Trier 2002, S. 179–251, hier S. 229f.; E. BOSHOFF, *Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen*, in: P. GODMAN/R. COLLINS (Hgg.), *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, Oxford 1990, S. 161–189, hier S. 170; HÄGERMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 1), etwa S. 88, 500, 504f.; T. BAUER, *Die Ordinatio imperii von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingens*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 58 (1994), S. 1–26,

vorherrschenden Rechtsprinzip gerichtet. Dagegen hat Reinhard Schneider den Vorrang des Anwachsungsrechts bestritten und das Eintrittsrecht als das überlegene Recht angesehen.³⁶ Noch weiter ging Heike Grahn-Hoek, die das Anwachsungsrecht der Brüder gänzlich in Abrede stellte: »Was in der Literatur als Anwachsungsrecht der Brüder erscheint, ist lediglich ein politisch begründeter Anspruch. Anerkanntes Recht war der Anfall des Erbes an die Brüder nur dann, wenn der vorverstorbene Bruder keine Söhne hatte.«³⁷ Noch dezidierter haben etwa Franz-Reiner Erkens und Brigitte Kasten in Abrede gestellt, daß es insbesondere bei den Merowingern einen festgefügteten Rechtsanspruch auf die Herrschaftsnachfolge gegeben habe.³⁸ Ian Wood plädierte schließlich sogar für den absoluten Vorrang der politischen Kräfteverhältnisse gegenüber rechtlichen Ansprüchen.³⁹ Trotz dieser warnenden Stimmen ist bis in jüngste Zeit von der Anwachsung als dem vorrangigen Recht die Rede und mehr noch von der Brüdergemeinschaft der fränkischen Könige als dem übergeordneten Prinzip im Hintergrund.⁴⁰

Tatsächlich gelang es den Brüdern eines Königs in der Geschichte der Merowinger streng genommen nur ein einziges Mal, eine Thronfolge der Söhne zu verhindern. 524 fiel König Chlodomer im Kampf gegen die Burgunder und

hier S. 4, S. 13 Anm. 49 u. ö.; KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 1), passim u. bes. S. 42 ff., der zwar die eingeschränkte Tauglichkeit der Begriffe »Anwachsungs- und Eintrittsrecht« einräumt, aber über die rechtshistorischen Figuren der Ganerbschaft und der Gesamthand der Sache nach zu ihnen zurückkehrt, indem er ein gemeinsames Verfügungsrecht der königlichen Brüder über das Reich annimmt, woraus sie »ein Mitspracherecht bei der Bestimmung des neuen Herrschers ableiten konnten« (S. 45); damit wird aber einmal mehr Machtpolitik nur rechtlich verbrämt, vgl. dazu unten, nach Anm. 53.

36 R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), Stuttgart 1972, S. 251.

37 H. GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 21), Sigmaringen 1976, S. 160.

38 F.-R. ERKENS, *Divisio legitima* und *unitas imperii*. Teilungspraxis und Einheitsstreben im Frankenreich, in: DA 52 (1996), S. 423–485, hier S. 437 ff., S. 440 f., S. 467; B. KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44), Hannover 1997, S. 9 ff.

39 I. WOOD, Art. »Merowinger«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 19, 2. völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin/New York 2001, S. 576–579, hier S. 577; vgl. auch DERS., Deconstructing the Merovingian Family, in: R. CORRADINI/M. DIESENBERGER/H. REIMITZ (Hgg.), *The Construction of Communities in the Early Middle Ages. Texts, Resources and Artefacts (The Transformation of the Roman World 12)* Leiden/Boston 2003, S. 149–171.

40 Vgl. neben der in Anm. 35 genannten Literatur etwa D. HÄGERMANN, *Quae ad profectum et utilitatem pertinent*. Normen und Maximen zur »Innen- und Außenpolitik« in der *Divisio regnorum* von 806, in: J.-M. DUVOSQUEL/E. THOEN (Hg.), *Peasants and Townsmen in Medieval Europe. Studia in honorem Adriaan Verhulst*, Gent 1995, hier S. 605–617, S. 611: »Rechtsfigur der Brüdergemeinschaft«.

hinterließ drei minderjährige Söhne, Theudoald, Gunthar und Chlodoald.⁴¹ Sein jüngerer Bruder Chlothar I. nahm Chlodomers Witwe Guntheuca daraufhin zur Frau, während die drei Halbwaisen von ihrer Großmutter Chrodechild erzogen wurden, also wohl bei ihr Zuflucht fanden. Die alte Königin war laut dem Geschichtsschreiber Gregor von Tours ihren Enkeln besonders zugetan, weshalb Childebert fürchtete, sie könnte diese auf den Thron bringen.⁴² Daher nahm er Kontakt mit seinem Bruder Chlothar auf und machte ihm das Angebot, gemeinsam gegen die Neffen vorzugehen. Die beiden baten ihre Mutter, ihnen die Knaben zu übergeben, damit sie diese zu Königen erheben könnten. Chrodechild ließ sich täuschen und sandte die Knaben zu ihnen. Sogleich töteten Childebert und Chlothar zwei ihrer Neffen. Lediglich der jüngste wurde von mächtigen Männern gerettet; er wurde Kleriker – zu seiner eigenen Sicherheit.⁴³

Diese Episode wurde als Beleg für den Vorrang des Anwachsungsrechts der Brüder genommen. Doch mit Recht argumentierte Reinhard Schneider dafür, daß diese Geschichte vielmehr eindeutig die überlegenen rechtlichen Ansprüche der Söhne belege.⁴⁴ Nur durch Mord hätten Childebert und Chlothar den besseren Rechtsanspruch ihrer Neffen beseitigen können. Bei Licht besehen geht es zudem weder um das Eintritts- noch um das Anwachsungsrecht, wie schon Heike Grahn-Hoek konstatierte, sondern schlicht um einen Machtkampf, bei dem das Erbrecht allenfalls die Folie bildete:⁴⁵ Die berechtigten Ansprüche der Chlodomer-Söhne fielen mit ihrer Ermordung weg, und erst jetzt waren Childebert und Chlothar als Brüder die nächsten Erben, die dann zur Sicherheit auch ihrem älteren Halbbruder Theuderich einen Anteil überließen, wohl um diesen im Hinblick auf den überlebenden Neffen ruhig zu stellen.

In allen anderen Fällen einer direkten Konkurrenz setzten sich die Söhne mit Hilfe des Adels durch. So hinterließ Theuderich 533 mit Theudebert I. einen Sohn, und erneut wollten Childebert und Chlothar zum Zuge kommen. Doch es gelang Theudebert, die Gefolgsleute seines Vaters durch Geschenke auf seine Seite zu ziehen, die ihn beschützten und in seiner Königsherrschaft stärkten.⁴⁶

41 Zu diesem Fall vgl. SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 36), S. 74ff.; GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 37), S. 157ff.; K. BUND, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner Historische Forschungen 44), Bonn 1979, S. 247ff.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 14f.; T. OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 192ff.

42 Gregor von Tours, Libri historiarum decem III, 18, ed. B. KRUSCH/W. LEVISON (MGH SS rer. Mer. I, 1), Hannover 1951, S. 117; zu ihrer Rolle vgl. C. NOLTE, Die Königinwitwe Chrodechild. Familie und Politik im frühen 6. Jahrhundert, in: M. PARISSÉ (Hg.), *Veuves et veuvage dans le Haut Moyen Âge*, Paris 1993, S. 177–186, hier S. 180.

43 Gregor von Tours, Libri historiarum decem III, 18 (wie Anm. 42), S. 117ff.

44 SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 36), S. 75.

45 GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 37), S. 164f.

46 Gregor von Tours, Libri historiarum decem III, 23 (wie Anm. 42), S. 122f.: vgl. etwa

Ähnlich gelagert war der Fall auch 575 nach der Ermordung Sigiberts I. in Paris: Sein Sohn Childebert II. konnte sich dank der Unterstützung mächtiger Großer mit dem *dux* Gundowald an der Spitze und seines Onkels Gunthram gegen seinen anderen Onkel Chilperich behaupten.⁴⁷ Als Chilperich 584 starb, sicherten wiederum seine mächtigsten Gefolgsleute unter entscheidender Beteiligung Gunthrams die Nachfolge seines Sohnes Chlothar II. Sieht man von dem etwas undurchsichtigen Fall des adoptierten Childebert 656 einmal ab, sind dies die einzigen merowingischen Beispiele für die Konkurrenz von Söhnen und Brüdern um den Thron.⁴⁸ Mindestens genau so oft trachteten Brüder untereinander nach Thron und Leben: Sigibert und Chilperich vor 575,⁴⁹ Theudebert und Theudoald vor 612,⁵⁰ Dagobert II. und Charibert II. 629⁵¹ und vielleicht noch Theuderich III. und Childerich III. 673.⁵² Dazu kommen diverse Königssöhne, die gegen ihre Väter revoltierten, und diverse Väter, die ihre erwachsenen Söhne wegen einer befürchteten Konkurrenz loswerden wollten.⁵³

Es war daher nicht die Brüdergemeine, die das Zusammenleben und die Auseinandersetzungen der Merowinger bestimmte, sondern der Brauch, das Frankenreich zu teilen. Dies war die wichtigste Voraussetzung für die Konkurrenz der Merowinger untereinander. Während bei einer Individualsukzession die jüngeren Söhne eines Herrschers meist nicht die Möglichkeit haben, ihren älteren Bruder oder dessen Sohn vom Thron zu stoßen, weil ihnen dazu die Machtmittel fehlen, herrschten bei den Franken stets mehrere Könige, die in etwa über die gleichen Ressourcen verfügten. Die kleinste Schwäche eines Königs konnte dazu führen, daß seine Brüder gegen ihn vorgingen. Eine ideale, aber eben nicht die einzige Gelegenheit war in diesem Zusammenhang der Übergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn, weil dies eine einmalige Chance für die

SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 36), S. 79f.; GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 37), S. 172ff.; BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 258f.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 14; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 41), S. 195.

47 Gregor von Tours, *Libri historiarum decem* V, 1 (wie Anm. 42), S. 194; vgl. etwa SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 36), S. 94ff.; GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 37), S. 198ff.; BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 264; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 41), S. 201.

48 Aber selbst hier ging der Verfasser des *Liber historiae Francorum* ganz selbstverständlich von der Sohnesfolge aus, und Chlodwig II. kommt erst ins Spiel, nachdem der legitime Thronanwärter Dagobert II. ins irische Exil abgeschoben wurde.

49 Vgl. BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 261, 262ff.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 15ff.

50 Vgl. BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 286ff.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 19ff.

51 Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 23ff.

52 Vgl. BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 308ff.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 28.

53 Vgl. den Überblick über die Stellung der Königssöhne von KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 30ff.

Oheime war, das betreffende Teilreich an sich zu bringen. Das angebliche Anwachsungsrecht war nicht einmal zur Begründung solcher Aktionen notwendig, jedenfalls belegt keine zeitgenössische Quelle, ein Merowinger habe seinen Anspruch auf das Reich seines Bruders bzw. Neffen damit begründet.

Man könnte nun die These vertreten, der Gedanke der Brüdergemeine und damit der Versuch, die Brüder gegenüber den Söhnen bei der Nachfolge zu bevorzugen, habe sich erst unter den Karolingern durchgesetzt. Jedenfalls ist mit Reinhard Schneider im 9. Jahrhundert ein reger Gebrauch der entsprechenden Rhetorik zu konstatieren.⁵⁴ Doch ist der zeitliche Abstand zur germanischen Frühzeit noch einmal um dreihundert Jahre größer als unter Chlodwig und seinen Söhnen. Soll man davon ausgehen, diese Ideen seien viele Generationen lang verdeckt geblieben, um mit den Karolingern wieder an der Oberfläche zu erscheinen? Dann ist zu bedenken, daß die einschlägigen Traktate vor allem von der christlichen *caritas*-Terminologie geprägt sind. Bereits in der »*Divisio regnorum*« rief Karl der Große seine Söhne auf, mit den ihnen zugeteilten Reichsteilen zufrieden zu sein *et pacem atque caritatem cum fratre custodire*.⁵⁵

Interessanter ist freilich, was Karl der Große im Hinblick auf seine Enkel verfügte, denn er begnügte sich nicht damit, seine eigene Nachfolge zu regeln, sondern auch die seiner Söhne, wobei er diese klar gegenüber seinen Enkeln bevorzugte und dafür weitere Teilungen plante, die laut Peter Classen nur »am grünen Tisch« entstanden sein können.⁵⁶ Ist Karl der Große damit der Kronzeuge dafür, daß es in dieser Konstellation doch ein Anwachsungsrecht der Brüder gegeben hat, das dem Erbrecht verwaister Söhne grundsätzlich vorging? Nahm er einen angeblich alten fränkischen Rechtssatz auf und wandte ihn im Jahr 806 auf die Thronfolge an?⁵⁷ Falls es sich jedoch tatsächlich um einen alten fränkischen Rechtssatz handelte, warum mußte er dann eigens festgeschrieben werden? Zwar sind dafür gut Gründe denkbar, aber vor übereilten Schlußfolgerungen ist jedenfalls angesichts des besonderen Charakters der »*Divisio regnorum*« als zeitgebundene Entscheidung Karls in einer besonderen Situation Vorsicht geboten.

Zunächst gehört das sogenannte Anwachsungsrecht der Brüder in den Bereich der Intestaterbfolge. Die »*Divisio regnorum*« ist demgegenüber als

54 R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), Lübeck/Hamburg 1964.

55 *Divisio regnorum* (wie Anm. 1), Praef., S. 127.

56 CLASSEN, Thronfolge (wie Anm. 1), S. 220; die Grenzziehungen waren jedoch durchaus sachgerecht und in sich konsequent, vgl. KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 1), S. 314ff.

57 So zuletzt noch KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 1), S. 317: »Als Normalfall galt offenbar der, in der Praxis übliche, Anschluss von Reich und Großen an die Brüder des Verstorbenen;« die Entscheidung Karls des Großen betonen dagegen etwa KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 159; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 41), S. 313.

Nachfolgeordnung eines Herrschers im weitesten Sinne zu den Testamenten zu zählen.⁵⁸ Ein Testierender aber löst sich gern von vorgegebenen Rechtsgrundsätzen und verfolgt seine eigenen Ziele. So zeugt Karls »Gestaltungswille [...] über seinen Tod hinaus bis auf die Generation der Enkel«⁵⁹ vor allem von seiner Selbsteinschätzung. Er sah sich als Familienpatriarch, der weit über seinen Tod hinaus die Geschicke des Reiches lenken wollte. Er war ein Vater, dem das politische Wohl seiner Söhne stärker am Herzen lag als das Schicksal seiner Enkel – ein Grundzug in der Geschichte der fränkischen Thronfolge.⁶⁰ Nach allem, was wir wissen, bevorzugte er zudem seinen ältesten Sohn Karl den Jüngeren, der die meiste Zeit an seinem Hof lebte und ihm in seinen letzten Lebensjahren ein wichtiger Helfer war.⁶¹ Gerade Karl der Jüngere hatte allem Anschein nach im Jahr 806 noch keine Kinder, mußte sich also um die Weitervererbung seiner Thronrechte noch keine Gedanken machen. In der familieninternen Hierarchie folgte der zweitgeborene Sohn Pippin, König von Italien. Er besaß nur einen Sohn. Am härtesten war der von Karl weniger geliebte Ludwig betroffen,⁶² der bereits drei thronberechtignte Söhne besaß.

Diese Situation ist mitzubedenken, wenn man die Verfügung Karls des Großen analysiert: Wie bereits Dieter Hägermann angedeutet hat, gab er seinem Lieblingssohn die Möglichkeit, seine anderen Söhne zu beerben, während er

58 Die *Annales regni Francorum* a. 806, ed. F. KURZE (MGH SS rer. Germ. [6]), Hannover 1895, S. 121, unterscheiden zwischen *testamentum*, also den ersten fünf Kapiteln der »Divisio regnorum«, und den sich anschließenden *constitutiones pacis conservandae*; vgl. W. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnorum* von 806, in: R. DIERICH/G. OESTREICH (Hgg.), Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 9–51, hier S. 15, ND in: G. WOLF (Hg.), Zum Kaisertum Karls des Großen (Wege der Forschung 38), Darmstadt 1972, S. 116–173, hier S. 124; CLASSEN, Thronfolge (wie Anm. 1), S. 122 und S. 217f.; BOSHOFF, Einheitsidee (wie Anm. 35), S. 166f.

59 KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 159.

60 Vgl. G. TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: FMSt 13 (1979), S. 184–302, hier S. 187, ND in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen, Bd. 2, Stuttgart 1988, S. 503–621, hier S. 506, der die Akzente allerdings etwas anders setzt und die uns interessierende Konstellation einer Konkurrenz zwischen Onkeln und Neffen nicht eigens berücksichtigt: »Nicht die ganze Königssippe in allen ihren Gliedern ist gleichmäßig zur Teilnahme an der Herrschaft berufen, das Volk wählt nicht etwa aus diesem weiten Kreis einen oder mehrere Träger des königlichen Blutes nach Belieben aus, sondern die Königssöhne haben offenbar den Vorrang vor den Königsenkeln oder Königsneffen, die legitimen Sprossen vor den illegitimen.«

61 Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 156f.; Karl war wohl auch sein Lieblingssohn; die *Annales Quedlinburgenses* a. 811, ed. M. GIESE (MGH SS rer. Germ. 72), Hannover 2004, S. 439, bezeichnen ihn jedenfalls als *patri acceptior*, was laut KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 160 Anm. 83 zwar »einen guten Sinn für das frühe 9. Jahrhundert« beweise, aber im Hinblick auf die umstrittene Thronfolge Ottos des Großen formuliert worden sei.

62 Zu Karls Verhältnis zu Ludwig vgl. HÄGERMANN, Normen (wie Anm. 40), S. 611; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 163f.

gleichzeitig deren Chancen minderte, ihre Söhne gegen Karl den Jüngeren auf den Thron zu bringen.⁶³ Damit relativierte er auch den strukturellen Vorteil Pippins und Ludwigs gegenüber dem älteren Bruder, der darin bestand, daß sie wegen ihrer Söhne dem Adel eine Perspektive für die Zukunft boten, während die Gefolgsleute Karls des Jüngeren sich nach dessen Tod auf jeden Fall neu orientieren mußten und daher auch schon vorher anfälliger für Avancen eines anderen fränkischen Herrschers waren. Auf der anderen Seite schwächte Karl der Große mit seiner Bestimmung vor allem seinen jüngsten Sohn Ludwig, der allenfalls einen seiner drei legitimen Söhne als Nachfolger ins Auge fassen konnte und daher mit innerfamiliären Konflikten rechnen mußte. Pippin besaß dagegen mit Bernhard nur einen Sohn und mochte sich berechnete Hoffnungen machen, ihm die Nachfolge zu sichern. Nach Pippins Tod, aber bezeichnenderweise erst, nachdem auch Karl der Jüngere gestorben war, sollte Karl der Große dann selbst Bernhard als König von Italien einsetzen und damit das Erbe Ludwigs des Frommen erheblich schmälern.⁶⁴

Vorsicht ist also geboten, wenn man die »Divisio regnorum«, aber auch spätere Nachfolgeordnungen wie die »Ordinatio imperii« von 817 oder die »Divisio regni« von 831 als Belege für die Existenz eines Anwachsungsrechts von Brüdern bei der gegenseitigen Nachfolge sieht.⁶⁵ Denn diese Nachfolgeordnungen wurden stets von einem Vater und Großvater erlassen, der, wenn er überhaupt an die Thronfolge in der nächsten Generation dachte, seine Söhne zu bevorzugen suchte, was fast von selbst eine Benachteiligung der Enkel nach sich zog. Diesem Denken blieb auch Otto der Große noch verhaftet, unter dem 938 zumindest theoretisch die erbrechtliche Gleichstellung der Enkel erreicht worden war.⁶⁶ Nach dem Tod seines ältesten Sohnes und designierten Nachfolgers Liudolf 957 hatte er wohl niemals die Absicht, dessen Sprößling Otto zum Thronerben zu bestimmen, sondern machte seinen gleichnamigen Sohn aus zweiter Ehe zum Thronerben, Mitkönig und schließlich sogar Mitkaiser. Auch

63 HÄGERMANN, Karl der Große (wie Anm. 1), S. 499f.; vgl. auch M. BECHER, Karl der Große, München 1999 u. ö., S. 114.

64 Vgl. J. FRIED, Elite und Ideologie oder die Nachfolgeordnung Karls des Großen vom Jahre 813, in: R. LE JAN (Hg.), *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e siècle aux environs de 920)* (Centre d'Histoire de l'Europe du Nord-Ouest 17), Lille 1998, S. 71–109.

65 BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 35), S. 179; DERS., Ludwig der Fromme, Darmstadt 1996, S. 132, spricht im Hinblick auf die »Ordinatio imperii« vom »Anwachsungsrecht des älteren Bruders« (Lothar), was terminologisch zumindest inkonsequent ist, da dieses (angebliche) Recht der herrschenden Lehre zufolge allen Brüdern zugestanden hätte; anders etwa BAUER, *Ordinatio imperii* (wie Anm. 35), S. 11: »Rückgabe eines Unterkönigreiches an Lothar I. für den Fall, daß ein legitimer Erbe fehlen sollte.«

66 Vgl. oben, bei Anm. 30.

als sich die sogenannte Unteilbarkeit des Reiches durchgesetzt hatte,⁶⁷ zog ein Herrscher also bei der Thronfolge noch ganz selbstverständlich den eigenen Sohn einem Enkel vor und verhielt sich damit nicht anders als die Karolinger in der Zeit der Reichsteilungen. Sobald der alte König aber verstorben war, dachten und handelten seine Söhne und Nachfolger wie er und strebten ganz selbstverständlich danach, wenigstens einem ihrer Nachkommen die Thronfolge zu sichern; ein Bruder kam dafür keinesfalls in Frage. Oder etwa doch?

Im Jahr 838 starb Pippin I. von Aquitanien, der zweite Sohn Ludwigs des Frommen. Der alte Kaiser übertrug dessen Reich aber nicht etwa dessen ältestem Sohn Pippin II., für den die große Mehrheit des aquitanischen Adels eintrat, sondern Karl dem Kahlen, einem seiner eigenen Söhne.⁶⁸ In diesem Fall kann man durchaus davon sprechen, daß dem Enkel das Eintrittsrecht verweigert wurde,⁶⁹ was zu Lebzeiten des Großvaters allerdings auch gängige Praxis war.⁷⁰ Aber bereits die Verwendung des Begriffs »Anwachsungsrecht der Oheime« ist problematisch,⁷¹ da der Großvater noch am Leben war, weshalb es damals nicht um die Rechte von Oheimen und Neffen, sondern von Söhnen und Enkeln ging. Aber selbst dann hat der Begriff »Anwachsungsrecht« hier nichts zu suchen, weil Ludwig der Fromme als Vater und regierender Herrscher nicht alle seine Söhne am Reich des verstorbenen Pippin beteiligte, sondern Aquitanien allein Karl dem Kahlen übertrug. Entscheidend war also der Wille des alten Kaisers, seinem jüngsten Sohn ein angemessenes Teilreich zu verschaffen – ein Streben, das nur noch ganz entfernt mit erbrechtlichen Grundsätzen in Verbindung gebracht werden kann. Nach seinem Tod 840 war das Verhältnis seiner Söhne zu Pippin II. im übrigen von reinem Interessendenken geprägt: Während Karl der Kahle und sein Verbündeter Ludwig der Deutsch ihren Neffen nicht anerkannten, verbündete sich Lothar mit ihm, ließ ihn aber fallen, sobald er sich mit seinen Brüdern geeinigt hatte.

Lothar, Ludwig und Karl teilten das Reich im Vertrag von Verdun. Zwar ist der Vertragstext nicht erhalten, aber wahrscheinlich haben sich die Brüder gegen-

67 Vgl. dazu den Beitrag von R. SCHIEFFER in diesem Bd. [R. SCHIEFFER, Zur Effizienz letztwilliger Verfügungen der Karolinger, in: B. KASTEN (Hg.), *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter* (Norm und Struktur 27), Köln 2008, S. 321–330].

68 Vgl. BOSHOF, *Einheitsidee* (wie Anm. 35), S. 187f.; DERS., *Ludwig der Fromme* (wie Anm. 65), S. 243f.

69 Vgl. etwa TELLENBACH, *Thronfolge* (wie Anm. 60), S. 188 (ND S. 507).

70 Dem steht auch die *Ordinatio imperii* c. 14, ed. A. BORETIUS, in: *MGH Capit. I*, Hannover 1883, Nr. 136, S. 272f., nicht entgegen, da sich diese Bestimmung eindeutig auf die Zeit nach dem Tod Ludwigs des Frommen bezog; hätte Ludwig sich nach der »*Ordinatio*« gerichtet, so hätte Aquitanien nach Ausschluß des Enkels allein an Lothar fallen müssen, was mit dem Terminus »Anwachsungsrecht« ebenfalls nicht adäquat zu beschreiben ist, da dieses Recht bei konsequenter Anwendung des Begriffs allen Brüdern zukam, vgl. oben, Anm. 65.

71 BOSHOF, *Ludwig der Fromme* (wie Anm. 65), S. 244.

seitig das Thronfolgerecht ihrer Söhne garantiert.⁷² Sicher bezeugt sind entsprechende Überlegungen bzw. Beschlüsse für das Treffen der drei Karolinger 847 in Meerssen. Damals schrieben sie das Nachfolgerecht all ihrer Söhne fest, die gegenüber ihren überlebenden Onkeln allerdings zu Gehorsam verpflichtet sein sollten.⁷³ Diese Klausel ist weniger rechtlich als politisch zu deuten, denn mit ihr wird der Vorrang der Angehörigen der älteren Generation festgeschrieben, die sie im Falle des eigenen Überlebens gegebenenfalls gegen die Neffen einsetzen konnten.

Aber nur zwei Jahre später setzte sich doch das sogenannte Anwachsungsrecht durch, jedenfalls behauptete dies Heinrich Mitteis im Zusammenhang mit einem Treffen Karls des Kahlen und Ludwigs der Deutschen 849 an einem unbekanntem Ort: Die beiden »[...] übereigneten sich [...] gegenseitig ihre Reiche *per baculum*; das heißt, sie trafen eine Verfügung auf den Todesfall, die doch nur den Zweck haben konnte, jeden Versuch ihrer Neffen, sich auf das Eintrittsrecht zu berufen, von vornherein zu vereiteln.«⁷⁴ Noch pointierter formulierte Konrad Bund: Karl und Ludwig hätten damals »das Eintrittsrecht ihrer jeweiligen Söhne und Neffen negiert.«⁷⁵ Das wäre in der Tat ein bemerkenswerter Schritt gewesen, besaß Ludwig der Deutsche doch bereits drei Söhne im Alter von etwa 14 bis 20 Jahren. Der Fortbestand seiner Familie war also gesichert, und dennoch hätte dieser König nicht die eigenen Söhne, sondern seinen Bruder zum Erben bestimmt. Desgleichen Karl der Kahle, dessen Söhne drei und zwei Jahre alt waren. Nicht sie sollten nach ihm König werden, sondern das Westfrankenreich sollte an den ostfränkischen Bruder fallen. Ein grandioser Beleg für die Kraft des Anwachsungsrechts also? Doch, so wird man fragen dürfen, falls das Anwachsungsrecht die allgemein akzeptierte Richtschnur bei einem Erbfall gewesen wäre, warum bedurfte es 849 einer eigenen Vereinbarung, um das Prinzip zur Anwendung zu bringen? Und vor allem: Wie stand es um die Rechte des ältesten Bruders Lothar? Was war mit seinem Anwachsungsrecht? Man könnte also folgern, die Abmachung der jüngeren Brüder richtete sich nicht nur gegen die eigenen Söhne bzw. Neffen, sondern auch gegen den älteren Bruder, dessen Anwachsungsrecht die beiden jüngeren mithin gänzlich negiert hätten.

Dies ist natürlich nur eine Scheindiskussion, die aber die Wirkmächtigkeit

72 Vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 54), S. 146f.; ANTON, Konzept (wie Anm. 35), S. 109 (ND S. 230).

73 Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus apud Marsnam primus, ed. A. BORETIUS/V. KRAUSE, in: MGH Capit. II, Hannover 1897, Nr. 204, c. 9, S. 69; vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 54), S. 147; ANTON, Konzept (wie Anm. 35), S. 109f. (ND S. 230); BAUER, Ordinatio imperii (wie Anm. 35), S. 18f. mit Anm. 73.

74 MITTEIS, Vertrag (wie Anm. 35), S. 83 und S. 441, unter Verweis auf F. LOT/L. HALPEN, Le règne de Charles le Chauve, 6 Bde., Paris 1909, Bd. 1, S. 201f.

75 BUND, Thronsturz (wie Anm. 41), S. 472.

eines verfehlten Interpretationsansatzes beweist, dem bisweilen selbst die Aussagen der Quellen angepaßt werden. Da die ostfränkischen Reichsannalen weder über das Königstreffen noch über diese grundlegende Nachfolgeregelung berichten, sind wir allein auf die *Annales Bertiniani*, die westfränkischen Reichsannalen aus der Feder des Prudentius von Troyes, angewiesen: »Ludwig und Karl vereinigten sich in verwandtschaftlicher Gesinnung und zeigten sich vom starken Band brüderlicher Liebe derart umschlungen, daß einer für den Fall seines Todes dem anderen Reich, Frau und Kinder anvertraute, indem sie einander öffentlich einen Stab überreichten.«⁷⁶ Die Abmachung richtete sich nach Lage der Dinge tatsächlich gegen Lothar,⁷⁷ aber von einer Nachfolgeregelung war keine Rede: Vielmehr schlossen sie ein Bündnis, daß in dem Moment wirksam werden sollte, da einer von ihnen starb: Dann war der Überlebende verpflichtet, das Reich, die Frau und die Söhne des anderen zu schützen. Von einer Vollmacht, das Reich des Bruders in Besitz zu nehmen, ist dagegen nicht die Rede! Vielmehr setzt der Annalist – und das gilt wohl auch für die beiden Könige – selbstverständlich voraus, daß die Söhne dem jeweiligen Vater in der Herrschaft folgen würden. Das entsprach, wie Reinhard Schneider zeigen konnte, der Politik der drei karolingischen Brüder seit dem Vertrag von Verdun 843.⁷⁸ Der scheinbare Antagonismus von Eintrittsrecht und Anwachsungsrecht war derart wirkungsmächtig, daß sogar ein Heinrich Mitteis sich mehr von seiner Theorie als von Quellen leiten ließ.

Die Abmachung von 849 und ihre Rezeption durch Teile der modernen Forschung sind ein gutes Beispiel dafür, wie sehr der scheinbar so eingängige und doch falsche Erklärungsansatz »Anwachsungsrecht« von den eigentlichen Problemen ablenken und in die Irre führen kann. Daher sollten wir im Zusammenhang mit konkurrierenden Erbensprüchen von Söhnen und Brüdern ganz auf ihn und auf den korrespondierenden Begriff »Eintrittsrecht« verzichten, weil beide Termini ursprünglich im Hinblick auf das Erbe des Großvaters formuliert worden sind und nur dafür sinnvoll sind. Ansonsten erbten eben zuerst die Söhne und erst dann die Brüder eines Verstorbenen. Bei der Thronfolge liegen die Dinge noch etwas anders: Verwandtschaft vermittelte, wie Brigitte Kasten gezeigt hat, nur einen Anspruch, aber kein absolutes Recht.⁷⁹ Legitime Königs-

76 *Annales Bertiniani* a. 849, ed. F. GRAT/J. VIELLIARD/S. CLÉMENCET, Paris 1964, S. 57: *Hlodovicus et Karolus germana caritate convenientes, tanto amoris fraterni vinculo devincti patuerunt ut, alter alteri baculos publice tribuendo, regnum, uxorem et liberos superstiti commendaret.*

77 Nach W. HARTMANN, Ludwig der Deutsche (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2002, S. 47, wollten die beiden das Eintrittsrecht ihrer Neffen, der Söhne Kaiser Lothars, ausschalten, wovon in der Quelle jedoch nicht die Rede ist; außerdem standen ihre Ambitionen 849 noch überhaupt nicht zur Debatte, da Lothar noch am Leben war.

78 SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 54), S. 145 ff.

79 KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 38), S. 559 ff.

söhne waren zwar geborene Thronkandidaten, aber sie konnten von ihrem Vater unter bestimmten Voraussetzungen von der Nachfolge ausgeschlossen werden, und nach dessen Tod hatte auch der Adel ein wichtiges Wort bei der Königserhebung mitzusprechen.⁸⁰ Das angebliche Anwachsungsrecht von Brüdern spielte hierbei keine Rolle, wohl aber ihre Attraktivität für die Gefolgsleute eines verstorbenen Königs. Dank des fränkischen Teilungsbrauches herrschten die Königssöhne in je eigenen Teilreichen und verfügten daher über genügend Ressourcen, um gegebenenfalls gegen die eigenen Verwandten – ganz gleich, ob Neffe oder Bruder – vorzugehen, wobei der Tod eines Bruders und ein sich anschließender Thronwechsel hin zu dessen Söhnen in der Regel die ideale Gelegenheit für deren Onkel war, den eigenen Machtbereich zu erweitern bis hin zur Beseitigung eines Teilreiches. So konnte Karl der Große selbst 771 das Reich seines Bruders Karlmann an sich bringen, weil dessen Große zu ihm übergingen, während Karlmanns Witwe und Söhne Zuflucht bei den Langobarden suchten. Ein angebliches Anwachsungsrecht Karls des Großen hatte bei alledem aber gar keine Rolle gespielt. Mehr als dreißig Jahre später richtete Karl selbst sich in der »Divisio regnorum« nach diesem Muster: Letztlich sollte der Adel entscheiden, ob der Sohn des Königs oder dessen Brüder die Nachfolge antreten sollten, nicht deren Eintritts- oder Anwachsungsrecht.

80 Dies betonte schon H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bde., 2. Aufl., bearb. von C. von SCHWERIN, München/Leipzig 1928, Bd. 2, S. 35.

Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts

Eine zentrale Frage der deutschen Verfassungsgeschichte war stets die nach dem Verhältnis von ›Herrscher‹ und ›Untertan‹, also letztlich nach der Organisation des ›Staates‹.¹ Bereits diese Begriffe zeigen exemplarisch das Erkenntnisinteresse der älteren Forschung.² Indem Otto Brunner, Theodor Mayer, Walter Schlesinger u. a. den Aspekt der ›Herrschaft‹ und der personalen Bindungen verstärkt ins Visier nahmen und das Konzept des ›Personenverbandsstaates‹ entwickelten, stand eine Neubewertung des angesprochenen Problemkreises auf der Tagesordnung.³ Der König erschien nur noch als ein Herrschaftsträger unter vielen, die Bindung der Seinen an ihn wurde jedes spezifischen Charakters entkleidet.⁴

Erstdruck in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE – Walter POHL – Helmut REIMITZ (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 334 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, 163–178.

- 1 Von dem man nicht sprechen soll; exemplarisch: Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart 2000); August NITSCHKE, Karolinger und Ottonen. Von der »karolingischen Staatlichkeit« zur »Königsherrschaft ohne Staat«?, in: Historische Zeitschrift 273 (2001) 1–29; zum weiteren Kontext dieser Tradition vgl. Susan REYNOLDS, The Historiography of the Medieval State, in: Companion to Historiography, ed. Michael BENTLEY (London 1997) 117–138; selbst für die Antike wird diese Diskussion geführt, vgl. etwa Uwe WALTER, Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte, in: Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jochen Bleicken, ed. Theodora HANTOS/Gustav Adolf LEHMANN (Stuttgart 1998) 9–27.
- 2 Exemplarisch und in vielfältiger Hinsicht bis heute unerreicht: Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde. (Bd. 1–2 Berlin ³1880–1882, Bd. 3–6 Berlin ²1883–1896, Neudruck 1953 ff.).
- 3 Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1973, Neudruck der 5. Aufl., Wien 1965, zuerst 1939); Theodor MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, ed. Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1960, zuerst 1939) 284–331; Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941, Neudruck Darmstadt 1964).
- 4 Zur Problematik der Begriffe ›Staat‹ und ›Herrschaft‹ vgl. die Beiträge von Hans-Werner GOETZ, Walter POHL und Steffen PATZOLD in diesem Band [Hans-Werner GOETZ, Die Wahrnehmung von ›Staat‹ und ›Herrschaft‹ im frühen Mittelalter, in: Staat im frühen Mit-

Dies gilt besonders für die Huldigung als rechtsbegründendem bzw. -verstärkendem Akt.⁵ Vor allem aber wurde diskutiert, ob sie im gefolgschaftsrechtlichen Denken begründet sei oder ob sie einen eher lehnrechtlichen Charakter besessen habe.⁶ Diese Deutung sei vorherrschend, so meinte Uwe Eckardt, und verzichtete daher für die merowingische Zeit sogar auf den Terminus ›Huldigung‹, da er in das Lehnrecht gehöre und insbesondere eng mit dem Handgang verbunden sei.⁷ Dieses Problem, so merkte Reinhard Schneider im Zusammenhang mit der Anerkennung Heinrichs II. durch die Sachsen 1002 zu Recht an, harre einer Untersuchung auf breiter Basis.⁸ Heinrich Mitteis meinte immerhin noch, Wahl und Huldigung seien ineinander übergegangen und jeder habe nach seiner Art gehuldigt, »der Vasall als Vasall, der Dienstmann als Dienstmann, das Volk durch

telalter, ed. Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaft 334 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 39–58; Walter POHL, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, *ibid.*, 9–38; Steffen PATZOLD, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jh., *ibid.*, 133–162].

- 5 Zu diesem Problem vgl. jetzt Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134, Göttingen 1997) 457 f., der dem Treueid in römischer Tradition ›lediglich‹ rechtsverstärkenden Charakter zuspricht, während die mediävistische Forschung ganz überwiegend diesen Akt als rechtsbegründend ansieht, vgl. etwa Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12, Kallmünz 1989).
- 6 Gefolgschaftsrechtlich: Walter SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 66 (1948) 381–440, Neudruck in: *Id.*, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche (Göttingen 1963) 139–192, hier 177 ff.; Roderich SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen 6, Konstanz/Stuttgart 1961) 97–233, hier 131; lehnrechtlich: Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Köln/Graz 1960) 70 ff.; Walther KIENAST, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, ed. Peter HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Kulturwissenschaftliche Reihe 18, Frankfurt 1990).
- 7 Uwe ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6, Marburg 1976) 1 f., 2 f.; kritisch dazu André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, Stuttgart/New York 1991) 103 Anm. 1; Matthias BECHER, Art. ›Huldigung‹, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 10, ed. Heinrich BECK/Dieter GEUENICH/Heiko STEUER (Berlin/New York 2000) 205–207.
- 8 Reinhard SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002, in: Deutsches Archiv 28 (1972) 74–104, hier 100 Anm. 135; vgl. Monika MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat (Forschungen und Beiträge zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 2, Köln/Wien 1978) 41 ff.